

2
Examinationsprotokoll d. 29/4 Sept. 1497.

1

Herrn Hans von Kalk, dem
verpflichteten, zu ist durch seinen, dem
mündlichen Überhaber des
Erfassens, - die in dem vorgen
mündlichen Geben bezeugen mit
diesem, daß ich mich für einen
Dienstag verpflichtet muß, - dem
ich nicht gleichgültig sein, daß mit
Herrn Überhaberung zu mich in dem
Land ein Abdruck des Originals
aufsteht, weil nur durch Anwei-
fung mit diesem ab dem vorgen.
dem der folgenden Libros mög-
lich sein wird, dem ganzen An-